

# Klima-Förderrichtlinie der Stadt Dreieich

Veröffentlichung: Februar 2024



# Inhalt

I. Ei	nleitung	. 4
1.	Ziele der Förderungsmaßnahmen	. 4
II. K	II. Klimaschutz: Förderfähige Maßnahmen	
1.	Solarenergie	. 5
	1) Photovoltaik (Dach/Fassade)	. 5
	2) Photovoltaik (Balkon)	. 5
	3) Solar-Stromspeicher	. 5
2.	Kühlschrank-Austausch	. 6
3.	Pedelecs	. 6
III. Klimaanpassung: Förderfähige Maßnahmen		. 8
1.	Entsiegelung von Verkehrs- und Gartenflächen	. 8
2.	Begrünung	. 8
3.	Baumpflanzungen	.9
4.	Nisthilfen	10
5.	Dezentrales Rückhalten, Sammeln und Versickern von Niederschlagswasser	10
	1) Regenwasserzisternen	10
	2) Grauwassernutzung	11
	3) Versickerung von Niederschlagswasser	11
IV. I	Fördergrundsätze, Verfahren	12
1.	Allgemeine Fördergrundsätze	12
	1) Fördergebiet	12
	2) Antragsberechtigte	12
	3) Art und Umfang, Höhe der Förderung	12
	4) Allgemeines	13



2.	Antrag	14
3.	Bewilligung und Auszahlung	15
	atenschutz	
VI_Inkrafttreten		18



# I. Einleitung

# 1. Ziele der Förderungsmaßnahmen

Die Stadtverordneten der Stadt Dreieich haben mit Stadtverordnetenbeschluss vom 7. Mai 2013 beschlossen, dass die Stadt Dreieich bis 2050 Klimaneutralität erreichen soll.

Mit der Vergabe von Zuschüssen aus der Klima-Förderrichtlinie möchte die Stadt Dreieich die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung von energie- und treibhausgasreduzierenden Maßnahmen sowie für Maßnahmen zur Verminderung und Vorbeugung von klimawandelbedingten Folgen erhöhen.



# II. Klimaschutz: Förderfähige Maßnahmen

# 1. Solarenergie

- 1) Photovoltaik (Dach/Fassade)
  - (1) Die Installation von Photovoltaik auf Dach und Fassade wird mit 200 Euro pro kWp bezuschusst.
  - (2) Die maximale Förderhöhe beträgt 1.000 Euro.
  - (3) Die Auswahl der Photovoltaik-Technologie ist unbestimmt (z.B. PV-Modul und Solardachziegel).
  - (4) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Vereine, Religionsgemeinschaften und Gewerbetreibende antragsbefugt. Eine Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

# 2) Photovoltaik (Balkon)

- (1) Die Anschaffung von Balkon-Photovoltaikmodulen wird mit bis zu maximal 250 Euro je Antragssteller bezuschusst.
- (2) Bei Weiterverkauf der Anlage innerhalb von fünf Jahren muss die Förderung zurückgezahlt werden.
- (3) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter antragsbefugt. Eine Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

# 3) Solar-Stromspeicher

- (1) Die Anschaffung eines Stromspeichers wird in Höhe des Auftragswertes, maximal aber mit 200 Euro je kWh Nutzenergie gefördert.
- (2) Die Kapazität des Stromspeichers muss mindestens 2 kWh betragen.
- (3) Die maximale Förderhöhe beträgt 1.000 Euro.
- (4) Eine Nutzung mit vor Ort erzeugtem Solarstrom muss vom Antragssteller nachgewiesen werden.

Klima-Förderrichtlinie 5 | S e i t e



(5) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine, Religionsgemeinschaften und Gewerbetreibende antragsbefugt.

#### 2. Kühlschrank-Austausch

- (1) Die Anschaffung eines neuen, effizienten Kühlschranks wird mit maximal 100 Euro je Antragssteller gefördert.
- (2) Als Kühlschränke zählen haushaltsübliche Kühlschränke oder Kühl-Gefrierkombinationen. Reine Tiefkühlschränke und -truhen sind ebenfalls förderfähig.
- (3) Das zu ersetzende Kühlgerät ("Altgerät") muss älter als 15 Jahre und noch funktionsfähig sein. Der Altersnachweis (z.B. FD-Zahl auf dem Typenschild oder Kaufbeleg) durch den Antragssteller ist zwingend.
- (4) Das Neugerät muss eine Effizienzklasse zwischen A und D aufweisen.
- (5) Das Altgerät muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden.
- (6) Das Altgerät muss fachgerecht entsorgt werden. Ein Nachweis durch den Antragssteller ist vorzulegen.
- (7) Bei Weiterverkauf des Gerätes innerhalb von fünf Jahren muss die Förderung zurückgezahlt werden.
- (8) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Religionsgemeinschaften antragsbefugt.

## 3. Pedelecs

- (1) Fahrräder mit Elektromotor werden mit bis zu 200 Euro unterstützt.
- (2) Die maximale Nennleistung darf höchstens 250 Watt betragen.
- (3) Der Motor muss sich bei maximal 25 km/h selbst abschalten.
- (4) Der Transport von Personen oder Material durch etwaige Aufbauten hat keine Auswirkung auf die Förderwürdigkeit.
- (5) Die Förderung darf nicht in Zusammenhang mit Dienstrad-Leasing in Anspruch genommen werden und ist daher ausgeschlossen.
- (6) Je Antragssteller darf die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.



(7) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter antragsbefugt.

Klima-Förderrichtlinie 7 | S e i t e



# III. Klimaanpassung: Förderfähige Maßnahmen

# 1. Entsiegelung von Verkehrs- und Gartenflächen

- (1) Gefördert wird die Voll-, aber auch die Teilentsiegelung von vorher versiegelten Flächen.
- (2) Vollentsiegelung bedeutet, dass der bisherige Bodenbelag vollständig abgetragen wird und mittels Mutterbodenauftrag eine hindernislose Verbindung zum anstehenden Boden hergestellt wird; damit kann Wasser an dieser Stelle versickern und es entsteht eine Vegetationsfläche, die bepflanzt werden kann.
- (3) Teilentsiegelung bedeutet, dass die Fläche nach der Maßnahme nur noch teilweise versiegelt ist und einen anderen Bodenbelag besitzt, sodass dennoch Pflanzen wachsen können und Wasser zum Teil versickert. Beispiele hierfür sind Rasengittersteine oder Rasenwaben. Bei dem Ausgangszustand der Fläche ist es unerheblich, welche Versiegelung vorherrschte.
- (4) Die zu entsiegelnde Fläche muss für eine Förderung mindestens 5 m² betragen.
- (5) Die Kosten für die Entsiegelungsmaßnahme werden mit 50% des Auftragswertes, maximal aber mit 500 Euro je Liegenschaft unterstützt.
- (6) Das Ziel von Entsiegelungsmaßnahmen ist grundsätzlich, dass das Endprodukt einen deutlich niedrigeren Versiegelungsgrad aufweist als in der Ausgangssituation und durch die Begrünung einen positiven Beitrag zur Klimaanpassung leistet.
- (7) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Religionsgemeinschaften antragsbefugt. Eine Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

# 2. Begrünung

(1) Gefördert wird eine ökologisch wertvolle und insektenfreundliche Begrünung oder Umgestaltung einer vorhandenen Fläche, die diesen Kriterien nicht entspricht, z.B. Schottergärten oder Rasenflächen.

Klima-Förderrichtlinie 8 | S e i t e



- (2) Förderfähig sind bodendeckende Bepflanzungen aus einheimische Stauden, Blumenwiesen mit Einsaat von Regiosaatgut, heimische Strauchpflanzungen und Pflanzung von Blumenzwiebeln- und Knollen sowie Kletterpflanzen.
- (3) Die Bepflanzung muss einen Wurzelanschluss zum Erdreich aufweisen.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Pflanzen mit gefüllten Blüten.
- (5) Die Fördersumme beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000 Euro.
- (6) Es besteht eine Bagatellgrenze von 200 Euro, die die zu beantragenden zuwendungsfähigen Kosten übersteigen müssen.
- (7) Die Maßnahmen sind mindestens fachgerecht oder von einer qualifizierten Fachfirma im Garten- und Landschaftsbau durchzuführen.
- (8) Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren erhalten bleiben. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Hierzu verpflichten sich die Zuschussempfangenden automatisch mit Erhalt der Förderung.
- (9) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Religionsgemeinschaften antragsbefugt. Eine Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

# 3. Baumpflanzungen

- (1) Bezuschusst werden Bäume, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen.
- (2) Die maximale Fördersumme beträgt je Baum 200 Euro.
- (3) Gefördert werden heimische, standortgerechte oder klimaangepasste Laub- und Obstbäume (gemäß "GALK"-Liste).
- (4) Nicht gefördert werden (potentiell) invasive Arten, Kübelpflanzen und nicht frostharte Bäume.

Klima-Förderrichtlinie 9 | S e i t e



- (5) Ebenfalls ausgeschlossen von der Förderung sind Baumpflanzungen, die gemäß IV 1 4) (4) aufgrund baurechtlicher, satzungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erfolgen müssen.
- (6) Der gepflanzte Baum ist zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust des Baumes innerhalb von 10 Jahren ist eine gleichwertige Nachpflanzung verpflichtend. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Baumpflanzung. Hierzu verpflichten sich die Zuschussempfangenden automatisch mit Erhalt der Förderung.
- (7) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Religionsgemeinschaften antragsbefugt. Eine Zustimmung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

#### 4. Nisthilfen

- (1) Gefördert wird die Schaffung von Nistmöglichkeiten für Vögel, Fledermäuse, Eidechsen und Kleinsäuger an privaten Gebäuden, Gärten, Grünflächen und Höfen.
- (2) Die Maßnahme muss geeignet sein, die in dem Gebiet vorkommende Artenvielfalt zu unterstützen.
- (3) Es besteht eine Bagatellgrenze von 100 Euro, die die zu beantragenden zuwendungsfähigen Kosten übersteigen müssen.
- (4) Eine etwaige regelmäßige Pflege der Maßnahmen übernimmt der Antragsteller.
- (5) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine, Religionsgemeinschaften und Gewerbetreibende antragsbefugt. Eine Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.
- 5. Dezentrales Rückhalten, Sammeln und Versickern von Niederschlagswasser
- 1) Regenwasserzisternen
  - (1) Die Anschaffung von Regenwasserzisternen wird mit max. 10% der Investitionskosten gefördert.
  - (2) Eine Zisterne muss ein Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ pro 25 m² angeschlossener abflusswirksamer Dachfläche haben.



- (3) Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist der (nachträgliche) Anschluss von Verkehrsflächen an die Zisterne nicht gestattet.
- (4) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Religionsgemeinschaften antragsbefugt. Eine Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

# 2) Grauwassernutzung

- (1) Die Anschaffung einer Grauwassernutzungsanlage wird mit max. 20 % der Investitionskosten gefördert.
- (2) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine, Religionsgemeinschaften und Gewerbetreibende antragsbefugt. Eine Zustimmung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.
- 3) Versickerung von Niederschlagswasser
  - (1) Maßnahmen zur gezielten Versickerung auf dem privaten Grundstück werden mit max. 10% der Investitionskosten gefördert.
  - (2) Zu den in IV.1.2) genannten Antragsberechtigten sind auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine, Religionsgemeinschaften und Gewerbetreibende antragsbefugt. Eine Zustimmung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.



# IV. Fördergrundsätze, Verfahren

# 1. Allgemeine Fördergrundsätze

# 1) Fördergebiet

(1) Förderfähig sind Maßnahmen in der Gemarkung der Stadt Dreieich.

## 2) Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Wohneigentümerinnen bzw. -eigentümer sowie Erbbauberechtigte. Ein Eigentumsnachweis ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt. In diesem Fall ist ein Beschluss der Wohnungseigentümergemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm dem Antrag beizufügen.
- (3) Ebenfalls antragsberechtigt sind sofern explizit im Förderschwerpunkt aufgeführt Mieterinnen und Mieter mit Wohnsitz in Dreieich sowie Vereine, Religionsgemeinschaften und Gewerbetreibende mit Sitz in Dreieich. Ein Mietvertrag oder gleichwertiger Nachweis, der den Wohn-, Vereins- oder Firmensitz bzw. den Sitz des Gemeindezentrums in Dreieich belegt, ist dem Antrag beizufügen.

# 3) Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen der Stadt Dreieich, die nur gewährt werden, wenn und solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Die insgesamt verfügbaren Fördermittel im Haushaltsjahr werden jeweils zur Hälfte für Maßnahmen nach Teil II Klimaschutz bzw. Teil III Klimaanpassung vorgesehen und reserviert.
- (3) Die beantragte Förderhöhe darf die Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.
- (4) Die Beträge sind in Euro (€) anzugeben. Angegebene Beträge verstehen sich brutto,d.h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.



(5) Die maximale Förderhöhe ist auf 3.000 Euro je Liegenschaft, bzw. 1.000 Euro je Eigentumswohnung begrenzt. Ausnahmen von der Förderhöhe sind gegebenenfalls beim jeweiligen Förderschwerpunkt aufgeführt.

# 4) Allgemeines

- (1) Bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.
- (2) Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Anlagen, Bauteile und Verfahren den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und fachgerecht eingebaut sind.
- (3) Eine Förderung von Maßnahmen, die bereits durch bestehende Förderrichtlinien gefördert werden, ist ausgeschlossen.
- (4) Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher, satzungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erfolgen müssen, werden nicht gefördert.
- (5) Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese inklusive Zinsen zurückgefordert werden (s. hierzu Abs. (6)). Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme wenn nicht anders angegeben innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist die Stadt Dreieich als Fördergeberin mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.
- (6) Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme auf Grund mangelhafter Unterhaltung durch die Antragsteller Schaden nimmt, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (7) Sollen Maßnahmen für vermietete Wohnungen bezuschusst werden, dürfen diese nicht zum Anlass für Mieterhöhungen gemacht werden. Die Vermieterinnen und Vermieter haben bei Antragsstellung schriftlich zu erklären, dass die Gesamtkosten der Maßnahmen nicht über erhöhte Mieten finanziert werden. Geschieht dies doch, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass die gewährten Fördermittel grundsätzlich zurückgefordert werden.



- (8) Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, müssen von den Antragstellern an ihre Rechtsnachfolger übertragen werden. Die Fördermittelgeberin ist darüber zu informieren.
- (9) Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen sind unter Umständen weitere Vorgaben und Vorschriften, z.B. des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, städtischer Satzungen, einschließlich der Festsetzungen in Bebauungsplänen, Nachbarschaftsrecht u. ä., zu beachten. Die Prüfung und Einhaltung obliegt allein dem Antragsteller.
- (10) Eine Bewilligung gemäß dieser Förderrichtlinie ersetzt keine Verwaltungsentscheidung, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen einschl. Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten. Entsprechende Verwaltungsentscheidungen (z.B. Genehmigungen) sind bei den zuständigen Stellen gesondert einzuholen.

## 2. Antrag

- (1) Es ist ein förmlicher Fördermittelantrag bei der Stadt Dreieich zu stellen.
- (2) Erforderliche Unterlagen und Anlagen sind dem Antrag beizufügen. Neben den in IV1.2) geforderten Eigentums-, Wohn-, Vereins oder Firmensitz-Nachweisen bzw. dem Nachweis des Sitzes des Gemeindezentrums sind bei jeder Maßnahme immer hinzuzufügen:
  - ein Kostenvoranschlag der geplanten Maßnahme
  - ein Foto des Ist-Zustandes, der die Notwendigkeit zur Maßnahmendurchführung belegt.
- (3) Fördermittelanträge sind in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und den erforderlichen Anlagen digital (klimaschutz@dreieich.de) beim Produkt Umwelt und Energiemanagement der Stadt Dreieich, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, zu stellen.
- (4) Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einer Liegenschaft umfassen.

  Grundsätzlich können auch unter Wahrung der Gesamthöchstfördersumme mehrere

  Anträge für eine Liegenschaft gestellt werden. Um einen geregelten Ablauf der



Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zur gleichen Liegenschaft erst dann gestellt werden, wenn das vorherige Antragsverfahren abgeschlossen und der Zuschuss überwiesen ist.

# 3. Bewilligung und Auszahlung

- (1) Bewilligungsbehörde und Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Richtlinie ist der Magistrat der Stadt Dreieich.
- (2) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen und die Erteilung der Bewilligungen erfolgt nach entsprechender fachlicher Prüfung.
- (3) Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Erhalt des Bescheides) der Förderung begonnen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es einer Antragstellung mit detaillierter Begründung beim Magistrat der Stadt Dreieich. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen ist die Beauftragung von Planungsleistungen.
- (4) Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es vor Ablauf der Frist einer schriftlichen Zustimmung des Magistrats der Stadt Dreieich.
- (5) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung digital (klimaschutz@dreieich.de) beim Produkt Umwelt und Energiemanagement der Stadt Dreieich wenn nicht anders angegeben durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:
  - Rechnung mit relevanten Angaben (Original kann bei Bedarf verlangt werden)
  - Zwei Fotos je durchgeführte Maßnahme, die die Verbesserung des Zustands belegen.
- (6) Der Magistrat der Stadt Dreieich ist berechtigt, die im Antrag gemachten Angaben, den Baufortschritt sowie die Mittelverwendung durch Kontrollen vor Ort zu überprüfen.



- (7) Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen. Teilauszahlungen während des laufenden Vorhabens sind nicht möglich.
- (8) Eine Auszahlung des bewilligten Zuschusses wird nicht vorgenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids die Maßnahme nicht abgeschlossen und der Verwendungsnachweis nicht vollständig geführt wurde. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es vor Ablauf der Frist eines Antrags mit detaillierter Begründung an den Magistrat.



# V. Datenschutz

- (1) Gemäß Artikel 13 DSGVO ist die Stadt Dreieich verpflichtet, die Antragstellenden über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren.
- (2) Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Dreieich, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, stadt@dreieich.de
- (3) Der Behördliche Datenschutzbeauftragte ist das Referat Revision und Datenschutz, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, datenschutz@dreieich.de
- (4) Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung des Förderantrags nach der Klimaschutz-Richtlinie
- (5) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 4, Nr.11 DS-GVO, Art. 6, Abs. 1, Buchstabe a) DS-GVO, Art. 7 DS-GVO
- (6) Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Beantragung von Fördermitteln erforderlich. Die Daten werden bis 12 Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme und Auszahlung der Fördermittel gespeichert
- (7) Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet: Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen
- (8) Empfänger der personenbezogenen Daten ist die Stadt Dreieich, Fachbereich Planung und Bau, Produkt Umwelt- und Energiemanagement sowie externe Sachverständige zur Antragsbearbeitung
- (9) Auf die Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der personenbezogenen Daten wird nach Art. 15 bis 21 DS-GVO hingewiesen. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden
- (10) Beschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0611/1408-0, E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de



# VI. Inkrafttreten

(1) Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

(2) Die Beschlussfassung erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 15.2.2024.